

2.

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO)

vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130)¹, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 284)

Aufgrund des § 111 Abs. 7 Satz 5 und des § 139 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 147 Abs. 2 und des § 178 Abs. 1 und 2 NKomVG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:	Aufstellung des Haushaltsplans, Planungsgrundsätze	§§ 1 bis 16
Zweiter Abschnitt:	Deckungsregeln	§§ 17 bis 20
Dritter Abschnitt:	Haushaltswirtschaftliche Instrumente	§§ 21 und 22
Vierter Abschnitt:	Dauernde Leistungsfähigkeit, Deckung von Fehlbeträgen	§§ 23 und 24
Fünfter Abschnitt:	Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft	§§ 25 bis 35
Sechster Abschnitt:	Buchführung und Inventar	§§ 36 bis 41

¹ Artikel 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts. Gemäß Artikel 4 Satz 1 dieser Verordnung ist die KomHKVO am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Siebenter Abschnitt:	Zahlungsvorgänge, Sicherheitsstandards	§§ 42 und 43
Achter Abschnitt:	Nachweis und Bewertung des Vermögens und der Schulden	§§ 44 bis 49
Neunter Abschnitt:	Jahresabschluss, konsolidierter Gesamtabschluss	§§ 50 bis 59
Zehnter Abschnitt:	Schlussvorschriften	§§ 60 bis 63

**Erster Abschnitt
Aufstellung des Haushaltsplans, Planungsgrundsätze**

§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Ergebnishaushalt (§ 2),
2. dem Finanzhaushalt (§ 3),
3. den Teilhaushalten (§ 4) und
4. dem Stellenplan (§ 5).

(2) ¹Zum Haushaltsplan gehören als Anlagen

1. eine Übersicht über die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen mit den jeweiligen Gesamtsummen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (Übersicht Ergebnishaushalt),
2. eine Übersicht über die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen mit den jeweiligen Gesamtsummen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (Übersicht Finanzhaushalt),
3. der Vorbericht (§ 6),
4. das Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss,
5. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, wobei für Auszahlungen, die in den Jahren fällig werden, auf die sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre besonders dargestellt wird,
6. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres,
7. die letzte Bilanz sowie der letzte konsolidierte Gesamtabschluss,

8. die zuletzt aufgestellten Haushalts- oder Wirtschaftspläne und die neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
9. die zuletzt aufgestellten Haushalts- oder Wirtschaftspläne und die neuesten Jahresabschlüsse der kommunalen Anstalten der Kommune sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
10. der Beteiligungsbericht (§ 151 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG –), wenn er nicht bereits anderweitig veröffentlicht ist,
11. eine Übersicht über die Produktgruppen und
12. eine Übersicht über die gebildeten Budgets (§ 4 Abs. 3).

²Der Beteiligungsbericht (Satz 1 Nr. 10) kann die Anlage nach Satz 1 Nr. 9 ersetzen, wenn er dem Haushaltsplan beigefügt wird und die wesentlichen Aussagen der Haushalts- oder Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse zur Wirtschaftslage und zur voraussichtlichen Entwicklung der kommunalen Anstalten, Unternehmen und Einrichtungen enthält.

(3) In den Ansatzspalten werden ausgewiesen

1. das Rechnungsergebnis des dem Vorjahr vorangehenden Jahres,
2. die Ansätze des Vorjahres, ausgenommen die Verpflichtungsermächtigungen,
3. die Ansätze des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird, bei einem Haushaltsplan für zwei Jahre die Ansätze nach Jahren getrennt, und
4. die Ansätze der drei dem Haushalt Jahr nach Nummer 3 folgenden Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, gegliedert nach Jahren.

(4) Als planmäßige Haushaltsansätze gelten die Ansätze nach Absatz 3 Nr. 3 in den Teilhaushalten.

§ 2 Ergebnishaushalt

(1) Im Ergebnishaushalt werden die ordentlichen und die außerordentlichen Erträge sowie die ordentlichen und die außerordentlichen Aufwendungen nachgewiesen.

(2) In den Ergebnishaushalt werden die ordentlichen Erträge wie folgt aufgenommen und gegliedert

1. Steuern und ähnliche Abgaben,

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, außer für Investitionstätigkeit,
3. Auflösungserträge aus Sonderposten,
4. sonstige Transfererträge,
5. öffentlich-rechtliche Entgelte, außer Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit,
6. privatrechtliche Entgelte,
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge,
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen,
10. Bestandsveränderungen und
11. sonstige ordentliche Erträge.

(3) In den Ergebnishaushalt werden die ordentlichen Aufwendungen wie folgt aufgenommen und gegliedert

1. Personalaufwendungen,
2. Versorgungsaufwendungen,
3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
4. Abschreibungen,
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
6. Transferaufwendungen und
7. sonstige ordentliche Aufwendungen.

(4) Der Ergebnishaushalt umfasst zudem

1. die außerordentlichen Erträge sowie
2. die außerordentlichen Aufwendungen.

(5) Im Ergebnishaushalt werden für jedes Haushaltsjahr zusätzlich ausgewiesen

1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als ordentliches Ergebnis,
2. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen, als außerordentliches Ergebnis und
3. der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis als Jahresergebnis.

(6) Sind nach § 24 Abs. 2 und 3 Satz 3 Jahresfehlbeträge aus Vorjahren zu decken, so wird unter dem geplanten Jahresergebnis nach Absatz 5 Nr. 3 zusätzlich die Summe der noch zu deckenden Jahresfehlbeträge angegeben.

§ 3 Finanzhaushalt

In den Finanzhaushalt werden mit folgender Gliederung aufgenommen

1. als Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - a) Steuern und ähnliche Abgaben,
 - b) Zuwendungen und allgemeine Umlagen, außer für Investitionstätigkeit,
 - c) sonstige Transfereinzahlungen,
 - d) öffentlich-rechtliche Entgelte, außer Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit,
 - e) privatrechtliche Entgelte, außer für Investitionstätigkeit,
 - f) Kostenerstattungen und Kostenumlagen, außer für Investitionstätigkeit,
 - g) Zinsen und ähnliche Einzahlungen und
 - h) sonstige haushaltswirksame Einzahlungen,
2. als Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - a) Personalauszahlungen,
 - b) Versorgungsauszahlungen,
 - c) Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände,
 - d) Zinsen und ähnliche Auszahlungen,
 - e) Transferauszahlungen, außer für Investitionstätigkeit, und
 - f) sonstige haushaltswirksame Auszahlungen,
3. der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
4. als Einzahlungen für Investitionstätigkeit
 - a) Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionstätigkeit,
 - b) Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit,
 - c) Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen,
 - d) Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögensanlagen und
 - e) Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit,
5. als Auszahlungen für Investitionstätigkeit
 - a) Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
 - b) Auszahlungen für Baumaßnahmen,
 - c) Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen,
 - d) Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögensanlagen,
 - e) Auszahlungen für aktivierbare Zuwendungen und
 - f) Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit,

6. der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit,
7. die Summe der Salden nach den Nummern 3 und 6 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag,
8. als Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
 - a) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und
 - b) Einzahlungen aus der Aufnahme innerer Darlehen,
9. als Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
 - a) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und
 - b) Auszahlungen für die Rückzahlung innerer Darlehen,
10. der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und
11. die Summe der Salden aus den Nummern 7 und 10 als Finanzmittelveränderung.

§ 4 Teilhaushalte, Budgets

(1) ¹Der Haushalt wird nach den Bedürfnissen der Kommune in Teilhaushalte gegliedert. ²Die Gliederung entspricht der jeweiligen Verwaltungsgliederung oder bildet den Produktplan der Kommune ab. ³In den Teilhaushalten werden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet. ⁴Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst oder ein Produktbereich nach Produktgruppen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. ⁵Notwendige Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen (Absatz 2) werden in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 dargestellt. ⁶Die Teilhaushalte werden in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert. ⁷Die Verantwortung für einen Teilhaushalt soll der fachlich zuständigen Organisationseinheit entsprechend der Verwaltungsgliederung zugeordnet werden.

(2) Die Landesstatistikbehörde legt den Kontenrahmen und den Produktrahmen sowie die dazu erforderlichen Zuordnungsvorschriften verbindlich fest und veröffentlicht die Regelungen im Niedersächsischen Ministerialblatt.

(3) ¹Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte können ganz oder teilweise durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit erklärt werden (Budget), jedoch nicht die durch einen Haushaltsvermerk zur Zweckbindung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 gebundenen Haushaltssmittel. ²Die Verantwortung für ein Budget wird der fachlich zuständigen Organisationseinheit entsprechend der Verwaltungsgliederung zugeordnet.

(4) ¹Die Teilergebnishaushalte werden nach § 2 Abs. 1 bis 4 aufgestellt. ²Für jeden Teilergebnishaushalt wird ein Jahresergebnis nach § 2 Abs. 5 dargestellt. ³Soweit Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen erfasst werden, werden entsprechende Ansätze in den jeweiligen Teilhaushalt aufgenommen.

(5) ¹Die Teilfinanzhaushalte werden nach § 3 aufgestellt. ²Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit können jeweils in einer Summe angegeben werden.

(6) ¹In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze einzeln dargestellt. ²Dabei werden die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel und die Gesamtinvestitionssumme sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre angegeben. ³Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können in einem Ansatz zusammengefasst werden.

(7) In jedem Teilhaushalt werden die wesentlichen Produkte mit den dazugehörenden Leistungen beschrieben und sollen die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden.

(8) Werden für einzelne Positionen der Teilergebnishaushalte oder der Teilfinanzhaushalte in den Ansatzspalten nach § 1 Abs. 3 keine Beträge ausgewiesen, so können sie in der Darstellung insgesamt entfallen.

§ 5 Stellenplan

(1) ¹Der Stellenplan weist die erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) und der weiteren nicht nur vorübergehend Beschäftigten (andere Stellen) aus; die Stellen der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie der Beschäftigten im Ausbildungsverhältnis sind im Anhang zum Stellenplan nachrichtlich auszuweisen. ²Soweit erforderlich, werden im Stellenplan die Amtsbezeichnungen für Beamtinnen und Beamte festgesetzt. ³Stellen, die Einrichtungen zugeordnet sind, für die Sonderrechnungen geführt werden, werden gesondert ausgewiesen. ⁴In einer Übersicht zum Stellenplan wird die Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte dargestellt.

(2) ¹Im Stellenplan wird ferner für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie jeweils die Gesamtzahl der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen

angegeben.²Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres werden erläutert.

(3) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen im Stellenplan ausgewiesene

1. Planstellen mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden;
2. freigewordene Planstellen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, deren Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 im folgenden Haushaltsjahr laufbahnrechtlich möglich und vom Dienstherrn beabsichtigt ist;
3. freigewordene Planstellen mit Personen besetzt werden, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren.

(4) ¹Planstellen und andere Stellen werden als „künftig wegfallend“ dargestellt, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. ²Sie werden als „künftig umzuwandeln“ dargestellt, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen oder andere Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder Planstellen in andere Stellen umgewandelt werden sollen.

§ 6 Vorbericht

¹Der Vorbericht hat einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft zu geben. ²Er enthält eine wertende Analyse der finanziellen Lage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung.

³Insbesondere sollen dargestellt werden

1. die Entwicklung
 - a) der Erträge aus den einzelnen Steuerarten und ähnlichen Abgaben,
 - b) der Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen,
 - c) der Aufwendungen aus einzelnen Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen,
 - d) der weiteren wichtigen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen,
 - e) des Vermögens, der Schulden einschließlich der Liquiditätskredite und des Bestandes an liquiden Mitteln,

- f) des Gesamtergebnisses unter Berücksichtigung der Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren sowie
- g) der Nettoposition

in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren sowie die voraussichtliche Entwicklung im Haushaltsjahr und in den drei folgenden Jahren,

2. die Finanzierung der im Haushaltsjahr geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den vorgesehenen Kreditaufnahmen und den nach § 17 Abs. 3 zur Finanzierung von Investitionstätigkeit verwendbaren Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts sowie die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen auf die folgenden Jahre,
3. die wesentlichen Abweichungen des Haushaltsplans von der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und den Zielvorgaben des Vorjahres,
4. im Fall der Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes die Verwirklichung der dazu vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltspunkt und
5. der Anpassungsbedarf bei den Einrichtungen der Kommune aufgrund der auch aus der Bevölkerungsstatistik zu schließenden zukünftigen Entwicklung der Kommune.

§ 7 Haushaltsplan für zwei Jahre

Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, so werden im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt veranschlagt.

§ 8 Nachtragshaushaltsplan

(1) ¹Der Nachtragshaushaltsplan enthält alle erheblichen Änderungen der Ansätze für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit in Zusammenhang stehenden wesentlichen Änderungen der Ziele und Kennzahlen. ²Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplannmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt zu werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen bei Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, so werden diese Veränderungen der Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufgenommen.

(3) ¹Für Verpflichtungsermächtigungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. ²Die Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung werden angegeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird ergänzt.

§ 9 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung umfasst die in § 1 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 genannten Ansätze und wird in den Haushaltssplan einbezogen.

(2) ¹Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung schließt das Investitionsprogramm ein. ²Das Investitionsprogramm besteht aus den in § 1 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 genannten Ansätzen und Erläuterungen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten mit den im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Jahresbedarf. ³Das Investitionsprogramm soll im Hinblick auf § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG gesondert darstellbar sein.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sollen die zum Zeitpunkt der Haushaltssplanaufstellung vorliegenden, vom für Inneres zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein.

(5) Die Kommunen sind für ihre Sondervermögen und Treuhandvermögen von der Pflicht zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung freigestellt.

§ 10 Veranschlagung, Ansatzermittlung

(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen werden in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Erträge und Aufwendungen werden in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich